

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

schweizerischen Militärdepartements an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Abgabe von Brot zu herabgesetztem Preise.

(Vom 31. Mai 1917.)

Hochgeachtete Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den Bundesratsbeschluss betreffend die Abgabe von Brot zu herabgesetztem Preise vom 29. Mai 1917 zu überreichen und Sie einzuladen, uns Ihre Ausführungserlasse möglichst bald zur Genehmigung einzusenden.

1. Wie Sie dem Beschlusse entnehmen wollen, soll nun die Abgabe von Brot zu herabgesetztem Preise unter denselben Bedingungen erfolgen, wie die Abgabe von Milch, und es gelten daher die am 27. April 1917 vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Bundesratsbeschluss vom 4. April 1917 betreffend die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetztem Preise in sinngemässer Anwendung auch für die Abgabe von Brot.

Der Kreis der zum Bezuge von billigerem Brot Berechtigten wird infolgedessen ein wesentlich grösserer werden, als er bisher gewesen ist. Die Ausgaben des Bundes vor allem, aber auch der Kantone und der Gemeinden, werden neuerdings wachsen, insbesondere, da auch beabsichtigt ist, die zukünftigen Brotpreisaufschläge ganz oder teilweise auf Kosten des Bundes und der Kantone zu nehmen.

2. Die Übernahme des neuesten Brotaufschlages rechtfertigt es, die Abgabe von Reis, Zucker, Maisgries und Haferflocken zu

herabgesetztem Preise einzustellen. Die Berechtigten werden deshalb nicht ungünstiger behandelt, im Gegenteil. Abgesehen davon, dass der Kreis der Bezugsberechtigten etwa verdoppelt wird, übersteigen die Leistungen von Bund und Kantonen, auch bei einem mässigen Preisaufschlage des Brotes, die bisherigen Leistungen für Reis, Zucker usw. erheblich. Ausserdem steht immer noch die Möglichkeit offen, beim Eintreten ganz schlimmer Verhältnisse den einen oder andern der nun fallen gelassenen Artikel in die Notstandsaktion wieder einzubeziehen.

Diese von verschiedenen Hilfskommissionen angeregte und von Kantonsregierungen befürwortete Vereinfachung liegt im Interesse aller Hilfskommissionen, namentlich in den grössern Gemeinden, der eidgenössischen Verwaltungen und der Berechtigten selbst. Diese haben ihre Marken nunmehr nur noch an zwei Orten vorzuweisen, beim Bäcker und beim Milchhändler.

3. Zum Bundesratsbeschluss selbst sei im einzelnen folgendes bemerkt:

a. Haushaltungen, die ihr Brot aus selbstgebaute Getreide bereiten und im übrigen die geforderten Bedingungen erfüllen, sind zum Bezuge von billigerem Brote nur soweit berechtigt, als sie Brot für den Verbrauch in ihrer Haushaltung zukaufen müssen.

b. Haushaltungen, die das Mehl zur Herstellung des für ihren Haushalt erforderlichen Brotes kaufen und das Brot zu Hause backen, sind berechtigt zum Bezuge des Beitrages von Bund, Kantonen und Gemeinden, sofern sie die geforderten Bedingungen erfüllen. Der Beitrag ist in solchen Fällen direkt in Geld zu vergüten, entsprechend den für den betreffenden Haushalt festgesetzten Brotrationen.

c. Wer Brotgetreide selber baut, das Getreide oder das bezügliche Mehl aber verkauft oder anders als zur Brotbereitung verwendet, ist zum Bezuge von Brot zu herabgesetztem Preise nicht berechtigt.

d. Den Kantonen bleibt es überlassen, als tägliche Menge billigeren Brotes kleinen Kindern, Kranken usw. weniger als 275 Gramm zuzuteilen und dafür Erwachsenen oder Schwerarbeitern mehr zukommen zu lassen. Doch ist zu beachten, dass der Bund seinen Beitrag für eine Höchstmenge von 275 Gramm pro Kopf und pro Tag der Berechtigten und nicht für mehr als die wirklich bezogene Menge Brot ausrichtet.

e. Da die Vorbereitungen für die erweiterte Abgabe von

Brot zu herabgesetztem Preise nicht mehr rechtzeitig getroffen werden können, so laden wir Sie ein, dafür zu sorgen, dass die in Betracht fallenden Personen und Familien vom 1. Juni 1917 an ihr Recht auf den Bezug von billigerem Brot geltend machen können, sofern sie die übrigen Artikel (Reis, Zucker, Maisgries und Haferflocken) zu herabgesetztem Preise noch nicht bezogen haben oder nicht mehr erhalten. Die entsprechende Rückvergütung soll in Geld erfolgen.

f. Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, in den Fällen, wo vorübergehend ausser dem Brot auch die übrigen oben genannten Artikel an Berechtigte abgegeben werden (weil die entsprechenden Marken schon verteilt sind), die Differenz zwischen dem Brotaufschlag und dem Rabatt auf diesen Artikeln an der Vergütung für den Brotaufschlag abzuziehen.

Spätestens vom 1. Juli an soll die Abgabe von billigerem Brot überall durchgeführt und diejenige der übrigen Artikel eingestellt sein.

Wir machen Sie aufmerksam, strenge Kontrolle auszuüben, namentlich auch darüber, dass die Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden nicht in einfache Geldentschädigungen ausarten.

Das eidgenössische Fürsorgeamt wird die Abgabe von Brot zu herabgesetztem Preise in seinen Geschäftskreis einbeziehen und auf Wunsch weitere Auskunft erteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Bern, den 31. Mai 1917.

Schweizerisches Militärdepartement:

Decoppet.

Druckschriften zuhanden der Bundesversammlung.

Für Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung an das **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** adressiert werden, ist eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten mindestens 350 Exemplare) erforderlich (wo der deutsche und französische Text vorhanden, 300 *deutsche* und 150 *französische*). Bei direkter Versendung unter Privatadresse und ohne Vermittlung unseres Drucksachen-

bureaus ist an letzteres für den Bedarf des Archivs und für Nachforschungen stets ein kleiner Vorrat einzusenden.

Bern, im Februar 1904/Juni 1916.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Nachtrag zum Verzeichnis

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Artikel 885 des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Verordnung des Bundesrates vom 25. April 1911 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen: *)

Kanton Thurgau.

Nr. 54. Schweizerische Bodenkreditanstalt in Frauenfeld.

Bern, den 29. Mai 1917.

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

(Justizabteilung.)

*) Siehe Bundesblatt 1916, Bd. I, S. 236.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1917
Date	
Data	
Seite	399-402
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 399

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.